

BASEL II – Die Bedeutung für die Österreichische Leasingwirtschaft

Bachelorarbeit zur Erlangung des akademischen Grades

Bachelor of Arts in Business

vorgelegt am

Studiengang Bank- und Versicherungswirtschaft

Studiengangsleitung: Dr. Kerstin Berberich

Betreuer: Mag. Georg Preis

Fachhochschule JOANNEUM GmbH, Graz

Sommersemester 2007

von

Roland Stadler

Personenkennzeichen: 0510381025

Gritzenweg 10, 8020 Graz

Tel. 0676/43 25 189

Graz, im August 2007

Eidesstattliche Erklärung

„Ich versichere, dass ich meine Bachelorarbeit ohne Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Diese Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.“

Graz, im August 2007

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	III	
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	V	
TABELLENVERZEICHNIS	VI	
SYMBOLVERZEICHNIS	VII	
1	EINLEITUNG	1
2	LEASING	1
2.1	BEGRIFFSBESTIMMUNG.....	2
2.2	ARTEN DES LEASING.....	2
2.2.1	<i>Operatingleasing</i>	3
2.2.2	<i>Finanzierungsleasing</i>	3
2.2.3	<i>KFZ-Leasing</i>	4
2.2.4	<i>Mobilienleasing</i>	4
2.2.5	<i>Immobilienleasing</i>	4
2.2.6	<i>Sonderformen</i>	5
2.2.6.1	<i>Sale-and-lease-back</i>	5
2.2.6.2	<i>Cross Border Leasing</i>	5
2.2.6.3	<i>Spezialleasing</i>	5
2.3	LEASING IN ÖSTERREICH.....	6
3	BASEL II	8
3.1	VON BASEL I ZU BASEL II.....	9
3.2	DIE DREI SÄULEN.....	12
3.2.1	<i>Die erste Säule – Mindestkapitalerfordernis</i>	13
3.2.2	<i>Die zweite Säule – Bankaufsichtliche Überprüfung</i>	15

3.2.3	<i>Die dritte Säule- Marktdisziplin</i>	15
3.3	RATING UNTER BASEL II	16
3.3.1	<i>Der Standardansatz</i>	17
3.3.2	<i>Der IRB-Ansatz (Internal Rating Based Approach)</i>	19
3.3.3	<i>Der Fortgeschrittene IRB-Ansatz (Advanced Approach)</i>	20
3.3.4	<i>Die Beurteilung von Sicherheiten</i>	20
3.3.5	<i>Spezielle Regelungen für KMUs</i>	21
4	BASEL II IM LEASINGGESCHÄFT	22
4.1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	22
4.2	BESONDERHEITEN FÜR LEASINGGESELLSCHAFTEN	23
4.2.1	<i>Die Eigenkapitalunterlegung von Leasinggesellschaften</i>	26
4.2.1.1	Der Standardansatz	26
4.2.1.2	Der IRB-Ansatz	27
4.2.1.3	Der Fortgeschrittene IRB-Ansatz.....	27
4.2.1.4	Beispielhafter Vergleich zwischen den Ansätzen.....	28
4.3	AUSWIRKUNGEN AUF DIE LEASINGBRANCHE	30
5	SCHLUSSWORT	32
	LITERATURVERZEICHNIS	33

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
Aufl.	Auflage
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
BWG	Bankwesengesetz
CF	Conversion Factor
dh	Das heißt
EAD	Exposure at Default
et al	et alii
FMA	Finanzmarktaufsicht
Mrd.	Milliarden
i.d.H.v.	In der Höhe von
IL	Immobilienleasing
IRB	Auf interne Ratings basierend, internal rating based
IT	Informationstechnologie
KFZ	Kraftfahrzeug
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LGD	Loss Given Default
M	Maturity
Mio	Millionen
ML	Mobilienleasing
Mrd	Milliarden
o.V.	Ohne Verfasser
PD	Probability of Default
S.	Seite
SME	Small and Medium Sized Enterprises
sog.	Sogenannte
SolvaVO	Solvabilitätsverordnung
usw.	Und so weiter
Vgl.	Vergleiche
VÖL	Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften

zB.

Zum Beispiel

Z

Ziffer

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Chronologie der Baseler Eigenmittelvorschriften	12
Abbildung 2: Die drei Säulen von BASEL II	13
Abbildung 3: Unterscheidung von Leasinggesellschaften hinsichtlich BASEL II	23
Abbildung 4: Anwendungsbereich von BASEL II	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Leasingneugeschäft Inland 1 – 12/2006	6
Tabelle 2: Entwicklung Neugeschäft in Mio. Euro – VÖL und Leasinggesamtmarkt	8
Tabelle 3: Risikogewichtung nach BASEL I	10
Tabelle 4: Risikogewichtung im Standardansatz nach Basel II	18
Tabelle 5: Basel II: Sicherheiten zur Kreditrisikominimierung	21
Tabelle 6: Leasingbeispiel zur Unterlegung nach BASEL I	28
Tabelle 7: Leasingbeispiel zur Unterlegung nach BASEL II - Standardansatz	29
Tabelle 8: Leasingbeispiel zur Unterlegung nach BASEL II – IRB-Ansatz	30

Symbolverzeichnis

/	Dividiert
x	Mal
§	Paragraph
§§	Paragraphen
%	Prozent
t	Restlaufzeit des Leasingvertrages

1 Einleitung

Mit 01. Jänner 2007 hat ein neues Zeitalter für die Österreichische Bankenwelt begonnen. Zu diesem Zeitpunkt traten in Österreich die neuen Vorschriften zur Eigenkapitalunterlegung für Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen in Kraft. Die gesetzlichen Regelungen, die auf den Empfehlungen des Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) basieren, werden in Fachkreisen kurz unter dem Namen BASEL II zusammengefaßt. Bereits seit 1999 hat der Baseler Ausschuß an der Verbesserung der Vorgängerempfehlungen gearbeitet, die als BASEL I seit 1988 die Solvabilitätsvorschriften bestimmten. Mit BASEL II wurde versucht, die Schwachstellen von BASEL I auszubessern und die Eigenmittelunterlegung der Bonität des Schuldners anzupassen. Das hat zu einer wesentlichen Ausdehnung der Komplexität der Bestimmungen geführt, weshalb die Bankenwelt mehr als genug zu tun hat, die neuen Vorschriften so umzusetzen, dass sie den Anforderungen der Bankenaufsicht entspricht.

Im Zusammenhang mit BASEL II wird in den Medien stets von „den Banken“ gesprochen. In der Österreichischen Bankenwelt spielen aber auch Leasinggesellschaften bei der Finanzierung von Investitionen für Unternehmen und Privatpersonen eine gewichtige Rolle. Naheliegend ist daher die Frage, ob BASEL II auch für Leasinggesellschaften gilt.

Ziel dieser Arbeit ist es eben diese Frage zu beantworten. Weiters soll geklärt werden, welche Bedeutung bzw. Auswirkung BASEL II für die Österreichische Leasingwirtschaft hat. Der Leser soll einen verständlichen Überblick sowohl über Leasing als auch über BASEL II bekommen.

Die Arbeit ist auf drei Säulen aufgebaut. Im ersten Teil wird ein Überblick über Leasing gegeben. Dieser reicht von der Definition des Begriffes über die wichtigsten Arten des Leasing bis zur Betrachtung des Österreichischen Leasingmarktes. Im zweiten Teil wird der Themenkreis um BASEL II abgehandelt. Beginnend bei einem historischen Rückblick werden die wichtigsten Gesichtspunkte und die Funktionsweise der neuen Eigenkapitalvorschriften beleuchtet. Im dritten Teil werden die beiden ersten Teile miteinander verbunden. In diesem Teil wird geklärt, ob BASEL II für Leasinggesellschaften gilt, und welche Auswirkungen die neuen Vorschriften für die Leasingwirtschaft haben.

2 Leasing

Im folgenden Abschnitt wird das Thema Leasing behandelt. Beginnend bei der Begriffsbestimmung, wird weiters auf die verschiedenen Arten des Leasing eingegangen. Schließlich wird der Österreichische Leasingmarkt genauer betrachtet.

2.1 Begriffsbestimmung

Der Begriff „Leasing“ kommt vom Englischen Ausdruck „to lease“. Schlägt man diesen Begriff im Wörterbuch nach, so wird dieser mit pachten, mieten, verpachten oder vermieten übersetzt.

Bereits 2000 Jahre vor Christus wurde diese Finanzierungsform von den Babyloniern und Ägyptern verwendet. Die ersten schriftlichen Regularien gehen auf die Römer zurück, die etwa 550 vor Christus entstanden sind. Darin wurde bereits zwischen verschiedenen Leasingformen unterschieden. Der Siegeszug dieser Finanzierungsform ging in Europa von England aus, wo bereits im 19. Jahrhundert die British Railway Wagons Leasingverträge abschloß.¹

„Leasing ist ein Rechtsgeschäft eigener Art über die entgeltliche Nutzungsüberlassung von Wirtschaftsgütern, wobei deren Auswahl und Spezifikation in der Regel durch den Nutzer erfolgt. Im Gegensatz zum Miet- bzw. Bestandvertrag werden jedoch das Investitionsrisiko (wirtschaftliche Risiken und Chancen) sowie die Sach- und Preisgefahr überwiegend auf den Nutzer (Leasingnehmer) übertragen. Allenfalls werden vom Leasinggeber auch noch über die bloße Nutzungsüberlassung hinausgehende, damit wirtschaftlich zusammenhängende Dienstleistungen erbracht.“²

Leasing hat sich zu einer eigenständigen Finanzierungsform entwickelt, die aus dem Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenken ist. Wie aus der Definition des Österreichischen Leasingverbandes (VÖL) ersichtlich, ist Leasing eine Vereinbarung zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer, bei der der Leasingnehmer ein Leasingobjekt nach seinen Wünschen und Anforderungen auswählt, welches dann vom Leasinggeber erworben wird. Der Leasinggeber wird dadurch zivilrechtlicher Eigentümer. Der Leasingnehmer bezahlt dem Leasinggeber für die Nutzung des Objektes das Leasingentgelt für die im Vertrag vereinbarte Dauer. Im Laufe der Zeit haben sich verschiedenste Vertragsvarianten herausgebildet, auf die in weiterer Folge genauer eingegangen wird.

2.2 Arten des Leasing

Das Leasinggeschäft lebt von der Interaktion zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer. Dabei wird versucht, den Leasingvertrag möglichst genau an die Bedürfnisse des Kunden anzupassen. Aus diesem Grund haben sich verschiedenste Vertragsvarianten herausgebildet.

¹ Vgl. o.V. Europäischer Leasingverband (2007a)

² Vgl. o.V., Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften (2007a), S. 12

2.2.1 Operatingleasing

Beim Operatingleasing steht der Nutzengedanke im Vordergrund. Der Leasingnehmer mietet den Leasinggegenstand für eine bestimmte Zeit und hat nicht die Intention, das Objekt nach dem Ende der Laufzeit zu erwerben. Der Leasinggegenstand wird dem Leasinggeber nach der vereinbarten Überlassungsdauer wieder zurückgestellt. Diese Form des Vertrages wird als Mietvertrag betrachtet, wie er im ABGB beschrieben wird.³

2.2.2 Finanzierungsleasing

Beim Finanzierungsleasing steht das Ziel im Vordergrund am Ende der Laufzeit das Eigentum am Leasingobjekt zu erwerben. Im Gegensatz zum Operatingleasing ist der Eigentumserwerb durch den Leasingnehmer möglich oder sogar gewünscht. Dem Leasingnehmer stehen im Rahmen des Finanzierungsleasing grundsätzlich zwei Varianten der Vertragsgestaltung zur Verfügung. Entweder wird der Vertrag als Vollamortisationsvertrag (Full-pay-out-Vertrag) ausgestaltet. Dabei wird über die Leasinglaufzeit der gesamte Anschaffungswert des Leasingobjektes rückgeführt. Oder der Vertrag wird als Teilamortisationsvertrag ausgestaltet. Dabei wird während der Leasinglaufzeit nicht der volle Anschaffungswert rückgeführt, sondern es wird ein Restwert vereinbart. Aus diesem Tatbestand ergeben sich für den Leasingnehmer am Laufzeitende grundsätzlich drei Möglichkeiten.

1. Der Leasingnehmer kauft das Leasingobjekt um den vereinbarten Restwert an.
2. Der Leasingnehmer vereinbart mit dem Leasinggeber eine Verlängerung des Vertrages.
3. Der Leasingnehmer „tauscht“ das Objekt. Das heißt, dass das bestehende Objekt in Zahlung gegeben wird, und ein neuer Leasingvertrag für ein neues Leasingobjekt abgeschlossen wird. In Zahlung gegeben bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Händler, bei dem das neue Objekt gekauft wird, das alte von der Leasinggesellschaft um den vereinbarten Restwert ankauft.

Theoretisch gibt es noch eine vierte Möglichkeit, die aber in der Praxis keine Rolle spielt. Der Leasingnehmer könnte das Objekt dem Leasinggeber zurückgeben, sodaß dieser es veräußern kann. Sollte allerdings der Veräußerungserlös geringer als der Restwert sein, so müßte der Leasingnehmer die Differenz bezahlen. Der Leasingnehmer haftet in jedem Fall für den Restwert.⁴

³ Vgl. Röhrenbacher/Fleischer (1995), S. 16

⁴ Vgl. Röhrenbacher/Fleischer (1995), S. 17

2.2.3 KFZ-Leasing

Abgesehen von der grundsätzlichen Unterteilung der Leasingverträge in Operatingleasing und Finanzierungsleasing erfolgt üblicherweise eine weitere Untergliederung nach dem Leasinggegenstand. Man stellt sich also die Frage: "Was kann geleast werden?"

Das KFZ-Leasing hat in Österreich überragende Bedeutung. So wurden im Jahr 2006 152.857 Stück KFZ-Leasingverträge mit einem Anschaffungsvolumen von 3,4 Mrd. Euro abgeschlossen⁵. Sowohl im betrieblichen als auch im privaten Bereich erfreut sich diese Form der Finanzierung größter Beliebtheit. Vor allem Betriebe mit mehreren Fahrzeugen gehen vermehrt dazu über, ihre gesamte Flotte durch Leasing zu finanzieren. Am Markt gibt es dafür spezielle Anbieter, die neben der Finanzierung zusätzliche Dienstleistungen, wie zB. Tankkartenmanagement, Beschaffung der Fahrzeuge, Reporting, Versicherungsabwicklung usw. anbieten.

2.2.4 Mobilienleasing

Wie der Name schon sagt, werden bewegliche Güter verleast. Natürlich gehört auch das KFZ-Leasing zum Mobilienleasing, aber auf Grund der großen Bedeutung wird das KFZ-Leasing getrennt betrachtet. Im betrieblichen Bereich handelt es sich um Investitionsgüter. Im privaten Bereich werden Konsumgüter verleast. Klassische Investitionsgüter sind beispielsweise Maschinen, Geräte, IT-Ausstattung und Geschäftsausstattung. Als Konsumgüter können Fernsehgeräte, Laptops, Kühlschränke oder Fitnessgeräte in Frage kommen. Eine Form des Mobilienleasing ist das Absatzleasing. Diese kommt vorwiegend bei nicht speziell auf den Leasingnehmer zugeschnittenen Standardprodukten vor. Dabei arbeitet ein Produzent oder Händler mit einer Leasinggesellschaft zusammen und bietet seinen Kunden zusätzlich zum Produkt eine entsprechende Leasingfinanzierung an. Der Leasinggeber prüft die Bonität des Kunden. Wird der Leasingantrag genehmigt, kauft der Leasinggeber das Produkt beim Händler und schließt mit dem Kunden einen Leasingvertrag. Der Kunde erhält Produkt und Finanzierung aus einer Hand.⁶

2.2.5 Immobilienleasing

Immobilienleasing zielt auf die Nutzung von Gebäuden ab. Doch damit alleine ist es meist nicht getan. Üblicherweise bieten Leasinggesellschaften die gesamte Projektfinanzierung an. Die Leasinggesellschaft beschafft das Grundstück, wickelt den gesamten Bau des Gebäudes ab und übergibt schließlich das Gebäude schlüsselfertig an den Leasingnehmer. Besondere

⁵ Vgl. o.V., Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften (2007b)

⁶ Vgl. Haeseler/Greßl (2007), S. 38

Bedeutung hat das Immobilienleasing im Rahmen der Kommunalfinanzierung erlangt. Dabei treten Gemeinden als Leasingnehmer auf, die Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder oder Kläranlagen finanzieren.⁷

2.2.6 Sonderformen

Wie bereits oben erwähnt, gibt es eine enorme Typenvielfalt, und es existieren am Leasingmarkt unterschiedlichste Leasingformen. Die wichtigsten Sonderformen werden nun kurz erklärt.

2.2.6.1 Sale-and-lease-back

Bei dieser Variante verkauft der bisherige Eigentümer die Sache an eine Leasinggesellschaft. Diese schließt dann mit dem bisherigen Eigentümer einen Leasingvertrag ab. Die Konsequenz daraus ist, dass der bisherige Eigentümer zum Leasingnehmer wird. War es früher so, dass diese Form des Leasing eine reine Liquiditätsbeschaffung war, so wird heute diese Form aus bilanzpolitischen Gründen gewählt. Die Prüfungskriterien sind bei dieser Variante genauso streng wie bei „normalen“ Leasingverträgen.⁸

2.2.6.2 Cross Border Leasing

Darunter versteht man Leasingkonstruktionen, bei denen der Leasinggeber und der Leasingnehmer in unterschiedlichen Ländern ihren Sitz haben. Zu unterscheiden sind hier zwei Begriffe: Nämlich Exportleasing und Importleasing. Beim Exportleasing haben der Produzent bzw. Lieferant des Objektes und der Leasinggeber ihren Sitz im Inland. Der Leasingnehmer befindet sich außerhalb Österreichs. Beim Importleasing ist es genau umgekehrt. Der Leasinggeber hat seinen Sitz im Ausland. Der Leasingnehmer wiederum befindet sich im Inland.⁹

2.2.6.3 Spezialleasing

Man spricht von Spezialleasing, wenn der Leasinggegenstand speziell auf die Bedürfnisse des Leasingnehmers zugeschnitten wurde. Daraus folgt, dass dieses Objekt nur für den Leasingnehmer nutzbar ist. Beispiele für diese Form sind Spezialsoftware, Brücken, Straßen oder Kläranlagen.¹⁰

⁷ Vgl. Quantschnigg et al. (2003), S. 36

⁸ Vgl. Haeseler/Greßl (2007), S. 37

⁹ Vgl. Haeseler/Greßl (2007), S. 36

¹⁰ Vgl. Quantschnigg et al. (2003), S. 25

2.3 Leasing in Österreich

Nach einer allgemeinen Einführung in die Terminologie des Leasinggeschäftes soll nun der Österreichische Leasingmarkt genauer analysiert werden. Die erste Leasinggesellschaft in Österreich wurde 1963 gegründet. In den darauf folgenden 20 Jahren hat sich der Österreichische Leasingmarkt stark entwickelt, sodaß im Jahr 1983 der Verband Österreichischer Leasinggesellschaften gegründet wurde. Der Verband, der als eingetragener Verein organisiert ist, vereinte damals die bis dahin lose agierenden 16 führenden Leasinggesellschaften. Der Verband wurde einerseits als Interessensvertretung für die Leasingwirtschaft und andererseits als Bindeglied zu den Kunden konzipiert. Dieser Schritt war notwendig geworden, weil das Leasinggeschäft in den Jahren zuvor enorm an Volumen gewonnen hatte, und es keinerlei gesetzliche Regelungen für Leasing im Österreichischen Recht gab.¹¹

Die folgende Tabelle zeigt das Leasingneugeschäft nach Sparten in Österreich im Jahr 2006. Es ist deutlich zu sehen, dass das KFZ-Leasing eine überragende Stellung einnimmt. Es wurden 152.857 Neuverträge in der Sparte KFZ abgeschlossen. Das Volumen in diesem Bereich betrug 3,4 Mrd. Euro, was einen Zuwachs von 6,9 % gegenüber dem Jahr 2005 bedeutet. An zweiter Stelle rangiert das Mobilienleasing. Immerhin 23.370 Neuverträge konnten in diesem Segment abgeschlossen werden. Das Volumen betrug 1,4 Mrd. Euro, was einem Anstieg von 0,2 % gegenüber dem Jahr 2005 entspricht. Das Immobilienleasing mußte einen Rückgang von 13 % hinnehmen. Es wurden 418 Neuverträge mit einem Volumen von 1,2 Mrd. Euro abgeschlossen. Dividiert man das Volumen durch die Anzahl der Verträge so erhält man den durchschnittlichen Anschaffungswert je Leasingvertrag. In der Sparte KFZ beträgt dieser Wert 22.518,-- Euro; bei den Mobilien 60.548,-- Euro und in der Sparte Immobilien 2.937.799,-- Euro. Dieser Wert ist zwar nicht in der Tabelle angeführt, aber es ist durchaus interessant zu sehen, welche durchschnittlichen Anschaffungswerte in den einzelnen Sparten erreicht werden.

Geschäftssparte	Anschaffungswerte in Mio. EUR	Vorjahr +/- %	Anzahl der Verträge
Mobilien (ML)	1.415	+ 0,2	23.370
KFZ	3.442	+ 6,9	152.857
Immobilien (IL)	1.228	-13,2	418
Gesamtsumme	6.085	+ 0,7	176.645

Tabelle 1: Leasingneugeschäft Inland 1 – 12/2006

Quelle: o.V., Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften (2007b)

¹¹ Vgl. o.V., Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften (2007c)

Einen Überblick über die Jahre 2002 bis 2006 gibt die folgende Tabelle. Aufgeschlüsselt nach den Sparten Mobilien, KFZ und Immobilien zeigt sie die Entwicklung des Leasingneugeschäftes über ein halbes Jahrzehnt. Man sieht deutlich die kontinuierliche Entwicklung des kumulierten Neugeschäftes. Der Begriff Cross Border wurde bereits im Kapitel 2.2.6.2 erklärt. Da im VÖL nicht alle in Österreich tätigen Leasinggesellschaften Mitglied sind, wird der Begriff Repräsentationsgrad eingeführt. Dieser beschreibt den Anteil des VÖL am Leasinggesamtmarkt. Ein wichtiger Begriff in Rahmen der statistischen Beurteilung des Leasinggeschäftes ist die sog. Monetäre Leasingquote. Dabei wird das leasingfinanzierte Volumen zu den gesamten Bruttoanlageinvestitionen ins Verhältnis gesetzt. So sieht man beispielsweise, dass die Leasingquote der gesamten drei Sparten von 15,57 % im Jahr 2002 auf 19,25 % im Jahr 2006 gestiegen ist, also fast ein Fünftel der gesamten Bruttoanlageinvestitionen des Jahres 2006 wurden durch Leasing finanziert. Wiederum eine herausragende Stellung nimmt die Sparte KFZ ein. Sowohl bei der Monetären Leasingquote als auch bei der Stückmäßigen Leasingquote. Obwohl die Stückmäßige Quote im Jahr 2006 ihren Tiefpunkt erreichte wird noch immer jedes dritte Neufahrzeug durch Leasing finanziert.

	12/2002	12/2003	12/2004	12/2005	12/2006
Mobilien (ML)	819,93	1.007,60	1.657,84	1.413,04	1.415,30
KFZ	2.211,86	2.550,56	3.039,62	3.218,47	3.441,67
Immobilien (IL)	1.281,33	1.335,21	1.167,79	1.413,54	1.227,58
Neugeschäft Inland	4.313,12	4.893,37	5.865,28	6.045,05	6.084,55
Neugeschäft Cross Border	350,21	243,11	343,90	701,68	1.027,07
Neugeschäft Gesamt	4.663,33	5.136,48	6.209,18	6.746,73	7.111,62
Repräsentationsgrad ¹	ca. 94%	ca. 95%	ca. 96%	ca. 96%	ca. 96%
Gesamtmarkt Österreich	4.979,02	5.399,90	6.449,62	6.996,07	7.377,11
Inflationsrate	1,8%	1,3%	2,1%	2,3%	1,4%
Monetäre Leasingquote Gesamt ²	15,57%	15,44%	18,10%	19,39%	19,25%
Monetäre Leasingquote ML ³	7,06%	7,92%	11,84%	10,57%	10,50%
Monetäre Leasingquote KFZ ⁴	55,49%	53,36%	66,44%	76,17%	81,38%
Monetäre Leasingquote IL ⁵	12,89%	10,65%	9,08%	10,48%	8,46%
Stückermäßige Leasingquote KFZ ⁶	36,1%	36,9%	40,5%	42,8%	34,4%
Mitgliedsgesellschaften/Anzahl	38	38	40	40	42

¹ Repräsentationsgrad: geschätzter Anteil des Leasingverbandes am Leasingmarkt

² Monetäre Leasingquote: Anteil der leasingfinanzierten Bruttoanlageinvestitionen

³ Basis: Bruttoanlageinvestitionen - Positionen *Maschinen, Geräte und Immaterielle Anlagen, sonstige Ausrüstungen* (laut Statistik Austria/März 2007)

⁴ Basis: Bruttoanlageinvestitionen - Position *Fahrzeuge* (laut Statistik Austria/März 2007)

⁵ Basis: Bruttoanlageinvestitionen - Position *leasingfähiger Hochbau der Nicht-Wohnbauten* (laut Statistik Austria/Februar 2007 bzw. für 2006 Schätzung Data Technology auf Basis 2005)

⁶ Stückermäßige Leasingquote KFZ: Anteil der leasingfinanzierten Fahrzeuge an den neu zugelassenen Fahrzeugen; Basis: Eurotax Neuzulassungsstatistik; (neue Erhebungsmethode ab 2006)

Tabelle 2: Entwicklung Neugeschäft in Mio. Euro – VÖL und Leasinggesamtmarkt

Quelle: o.V., Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften (2007b)

In Europa wurden im Jahr 2005 Leasingverträge mit einem Gesamtvolumen von 262 Mrd. Euro abgeschlossen. Damit erreichte das gesamte aushaftende Leasingvolumen einen Wert von ca. 600 Mrd. Euro.¹²

3 BASEL II

Im folgenden Abschnitt wird das Thema BASEL II behandelt. Zunächst wird der Weg von BASEL I zu BASEL II erläutert. Danach werden die drei Säulen im System von BASEL II erklärt. Schließlich wird auf die Rolle des Rating und die verschiedenen Ansätze eingegangen.

¹² Vgl. o.V., Europäischer Leasingverband (2007b)

3.1 Von Basel I zu Basel II

Im Jahr 1974 wurde der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht gegründet. Die Englische Bezeichnung lautet Basel Committee on Banking Supervision, abgekürzt BCBS. Dieses Gremium wurde von den Zentralbankgouverneuren der G-10-Länder ins Leben gerufen. Es werden die leitenden Vertreter der Bankaufsichtsbehörden der Länder Belgien, Frankreich, Kanada, Italien, Deutschland, Luxemburg, Japan, Niederlande, Schweden, Spanien, Schweiz, England und USA in den Ausschuss entsandt. Der Vorsitzende des Ausschusses ist aktuell der Präsident der Niederländischen Nationalbank Nout Wellink¹³. Üblicherweise treffen sich die Mitglieder viermal pro Jahr in der Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel. Vom Namen der Stadt leiten sich auch die Bezeichnungen für Basel I und Basel II ab.¹⁴

Die Beschlüsse des Komitees haben keine Rechtswirksamkeit. Diese sind vielmehr Vorschläge für Standards und Praktiken, die der jeweilige Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses in nationales Recht umsetzt.¹⁵

Das Bankgeschäft ist ein Geschäft, welches mit Risiken behaftet ist. Banken bekommen auf der einen Seite Geld in Form von Einlagen anvertraut und vergeben auf der anderen Seite Kredite. Den Banken kommt durch diese Funktion des Finanzintermediärs eine zentrale Rolle in der Gesamtwirtschaft zu. Dabei steht es außer Frage, dass die Bank durch die Vergabe eines Kredites Risiko auf sich nimmt. Nämlich das Risiko, dass der Kreditnehmer die Raten nicht mehr bezahlen kann, und die Bank den Kredit wertberichtigen oder zur Gänze abschreiben muss. Nun ist es aber so, dass Banken nicht nur mit ihren Eigenmitteln arbeiten, sondern auch mit den Einlagen der Kunden, weshalb ihnen eine besondere Verantwortung zukommt. Den Banken ist dieser Umstand natürlich bewußt, weshalb sie eigene Risikovorsorge betreiben. Die Institute stehen aber auch im nationalen und internationalen Wettbewerb. Die eigene Risikovorsorge kostet freilich Geld. Geld, das für den harten Wettbewerb nicht zur Verfügung steht. Die Verlockung ist daher groß, auf Kosten des Eigenkapitalstocks die Risikovorsorge zu vernachlässigen. Daher ist es notwendig ein internationales System der Eigenmittelvorschriften zu errichten, damit in einer globalen Bankenlandschaft Wettbewerbsgleichheit erreicht wird.¹⁶

¹³ Vgl. o.V., Bank for International Settlements (2007)

¹⁴ Vgl. o.V., Deutsche Bundesbank (2007a)

¹⁵ Vgl. Haeseler/Greßl (2007), S. 1

¹⁶ Vgl. o.V., Österreichische Nationalbank (2007a)

Der harte Wettbewerb führte Mitte der Achtziger Jahre dazu, dass die Eigenmittelausstattung der weltgrößten Banken auf ein bedrohlich niedriges Maß gesunken war. Der Baseler Ausschuss lancierte 1988 den Basel Capital Accord. Dies war eine Eigenmittelempfehlung für die international tätigen Banken der Länder, die im BCBS vertreten waren. Im Laufe der Neunziger Jahre entwickelte sich der Standard, der unter dem Namen BASEL I bekannt wurde, in über 100 Ländern zum verwendeten Kapitalstandard.¹⁷ Der Basel Capital Accord wurde in Österreich im Rahmen einer BWG-Novelle Ende 1992 implementiert¹⁸.

Der Accord von 1988 verlangte von den Banken der unterzeichnenden Staaten, dass gemessen an den risikogewichteten Aktiva, eine Mindestkapitalausstattung von 8 % zu halten war. Dabei wurden die Schuldner in Risikoklassen eingeteilt. Die folgende Tabelle soll die Risikogewichtung nach BASEL I verdeutlichen:

Kreditnehmer	Risikogewichtung	Kapitalkoeffizient	Unterlegung
Bund, Länder, Gemeinden	0 %	8 %	0 %
Banken, SV-Träger, Kammern	20 %	8 %	1,6 %
Hypothekarisch besicherte Kredite	50 %	8 %	4 %
Restlicher Nichtbankensektor	100 %	8 %	8 %

Tabelle 3: Risikogewichtung nach BASEL I

Quelle: Haeseler/Greßl (2007), S. 2

¹⁷ Vgl. o.V., Österreichische Nationalbank (2007b)

¹⁸ Vgl. Haeseler/Greßl (2007), S. 1

Ein Beispiel soll die Tabelle ergänzend erläutern: Die Bank XY vergibt einen Kredit i.d.H.v. 100.000,-- Euro an verschiedene Kreditnehmer.

- a) Das Land Steiermark
- b) Die CD-Bank
- c) Die Mustermann GmbH. Der Kredit wird hypothekarisch besichert.
- d) Die Mustermann GmbH. Diesmal ohne hypothekarische Besicherung.

Lösung:

Der Kredit muss folgendermaßen unterlegt werden:

- a) $100.000,-- \times 8 \% \times 0 \% = 0,--$ Euro
- b) $100.000,-- \times 8 \% \times 20 \% = 1.600,--$ Euro
- c) $100.000,-- \times 8 \% \times 50 \% = 4.000,--$ Euro
- d) $100.000,-- \times 8 \% \times 100 \% = 8.000,--$ Euro

Es wurde also bei BASEL I eine Unterscheidung zwischen den Kreditnehmern in Form einer Kategorisierung getroffen, aber die Individualität hinsichtlich der Bonität des jeweiligen Kreditnehmers fand keine Berücksichtigung. Es war also egal, ob der Kreditnehmer ein Unternehmen mit exzellenten Wirtschaftsdaten war, oder ein Insolvenzgefährdetes.¹⁹

BASEL I wurde im Laufe der Zeit ergänzt, um den Veränderungen in der Bankenwelt Genüge zu tragen. So wurde im Jahr 1996 der Accord um das Marktrisiko erweitert. Das Marktrisiko umfaßt Risiken aus Handelspositionen in Anleihen, Aktien, Fremdwährungen und Gütern. Diese Positionen wurden einer eigenen Risikokategorie zugeführt. Je nach Art des jeweiligen Instruments war ein bestimmtes Eigenmittelerfordernis einzuhalten. Zu diesem Zeitpunkt war es Banken erstmalig gestattet, neben einem Standardansatz auch eigene interne Marktrisikomodelle zu entwickeln und diese zur Bestimmung der notwendigen Eigenmittelunterlegung zu verwenden.²⁰

Auch wenn BASEL I im Laufe der Zeit Veränderungen erfuhr, so war es nicht überraschend, dass 1999 der Baseler Ausschuß im Rahmen eines ersten Konsultationspapieres den ersten Schritt zur Einführung von BASEL II setzte. Bis Mitte 2004 folgten zwei weitere Konsultati-

¹⁹ Vgl. Haeseler/Greßl (2007), S. 2

²⁰ Vgl. o.V., Österreichische Nationalbank (2007b)

onspapiere, die schließlich am 26.06.2004 in die neuen Eigenmittelempfehlungen mündeten. Im September 2005 verabschiedete das Europäische Parlament die BASEL II-Richtlinie, die schließlich im August 2006 zur Novellierung des BWG führte. BASEL II trat mit 01. Jänner 2007 in Österreich in Kraft. Nach einer Übergangsphase von einem Jahr wird BASEL II mit 01. Jänner 2008 endgültig in Kraft treten.²¹

Die nachfolgende Grafik stellt die Chronologie der Baseler Eigenmittelvorschriften dar.

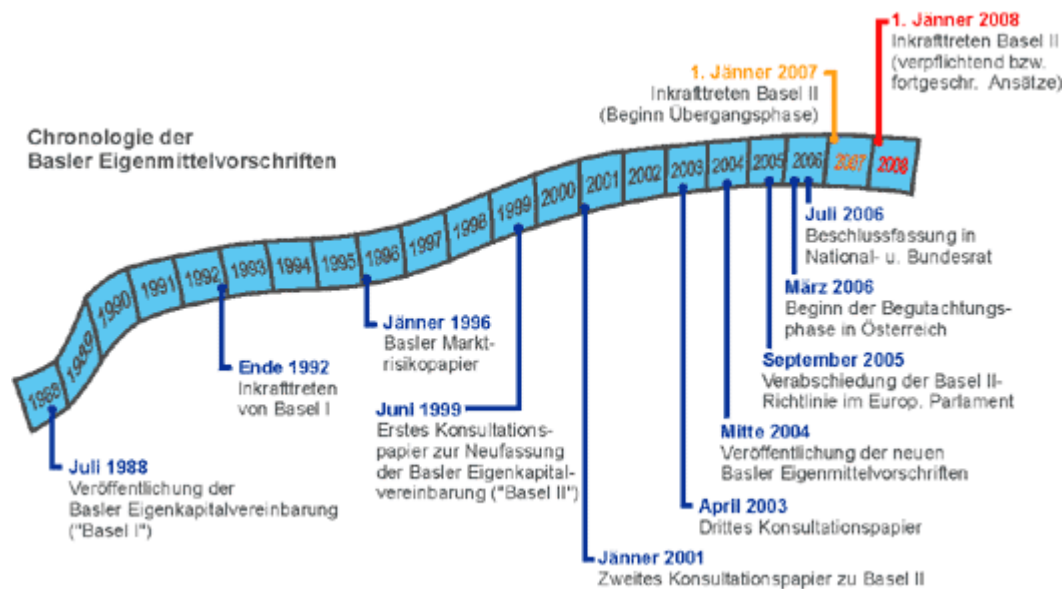


Abbildung 1: Chronologie der Baseler Eigenmittelvorschriften

Quelle: o.V., Österreichische Nationalbank (2007c)

3.2 Die drei Säulen

BASEL I war nur auf einer Säule aufgebaut. Ursprünglich wurde nur das Kreditrisiko, und in späterer Folge das Marktrisiko für die Eigenmittelunterlegung herangezogen. Eine differenzierte Steuerung des Kreditportefeuilles war nicht festgeschrieben. BASEL II hat einen hohen Individualisierungsgrad zum Ziel. Das gesamte System wird dadurch wesentlich komplexer, weshalb zwei weitere Säulen hinzugefügt wurden. Somit besteht BASEL II aus drei Säulen, wie die folgende Abbildung zeigt:

²¹ Vgl. Haeseler/Greßl (2007), S. 3

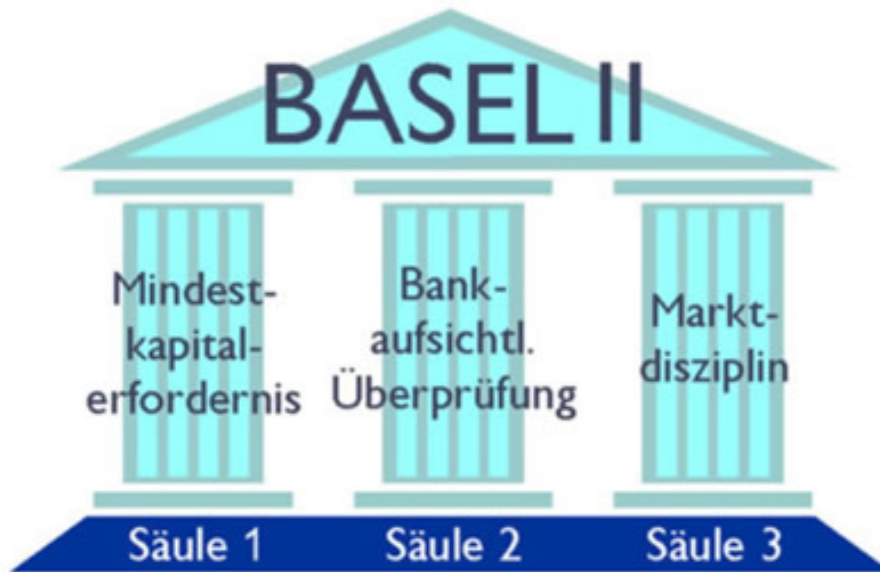


Abbildung 2: Die drei Säulen von BASEL II

Quelle: o.V. Österreichische Nationalbank (2007a)

3.2.1 Die erste Säule – Mindestkapitalerfordernis

In der ersten Säule werden die Mindestkapitalanforderungen unter Berücksichtigung des Kredit-, Markt- und operationellen Risikos geregelt. An der geltenden Eigenmitteldefinition wird weiter festgehalten. Die Eigenmittel sind im § 23 Abs 1 BWG definiert. An der Mindesteigenkapitalquote von 8 % wurde ebenfalls festgehalten.

BASEL II gestattet nunmehr, das Kreditrisiko betreffend, eine Unterscheidung nach der jeweiligen Bonität des Kreditnehmers. Das ist der Unterschied zu den Regelungen unter BASEL I. Um eine Unterscheidung treffen zu können, kommt dem Rating unter BASEL II eine enorme Bedeutung zu. Es stehen drei verschiedene Ansätze zur Verfügung. Der Standardansatz, der IRB-Ansatz und der Fortgeschrittene IRB-Ansatz. Die drei verschiedenen Ratingansätze werden später genauer behandelt. Das Kreditrisiko wird im § 2 Z 57 BWG definiert:

„Kreditrisiko: das Risiko, das in der Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zahlungen besteht;“²²

Das Marktrisiko war bereits Bestandteil von BASEL I und bleibt unverändert. Die Möglichkeit zwischen der Standardmethode und einem internen Modell zu wählen bleibt erhalten. Das Marktrisiko definiert der § 2 Z 57e BWG wie folgt:

²² Bundeskanzleramt Österreich Rechtsinformationssystem (2007a)

„Marktrisiko:

- a) das spezifische und allgemeine Positionsrisiko in zinsbezogenen Instrumenten,
- b) das spezifische und das allgemeine Positionsrisiko in Substanzwerten,
- c) das Risiko aus Aktienindex-Terminkontrakten,
- d) das Risiko aus Investmentfondsanteilen,
- e) die sonstigen mit Optionen verbundenen Risiken,
- f) das Warenpositionsrisiko und
- g) das Risiko aus Fremdwährungs- und Goldpositionen;²³

Neu unter BASEL II ist die Berücksichtigung des operationellen Risikos. Dieses wird im § 2 Z 57d BWG wie folgt definiert:

„Operationelles Risiko: das Risiko von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden, einschließlich des Rechtsrisikos.“²⁴

Kreditinstitute sind komplexe Gebilde und daher einer Vielzahl von operationellen Risiken ausgesetzt. Diese reichen von EDV-Ausfallsrisiken, über das Versagen von internen Verfahren, wie zum Beispiel unzulängliche Datendokumentation, bis zu Risiken, die von Mitarbeitern ausgehen, wie zum Beispiel betrügerische Handlungen. Nicht zu vergessen sind Rechtsrisiken, die im § 2 Z 57d BWG sogar gesondert erwähnt sind.²⁵

„Rechtsrisiken beinhalten unter anderem die potenzielle Verpflichtung zu Bußgeldern, Geldstrafen oder Straf(zahlungen) resultierend aus aufsichtlichen Maßnahmen oder privatrechtlichen Vereinbarungen.“²⁶

Zur Berechnung der Kapitalanforderungen für operationelle Risiken stehen grundsätzlich drei Methoden zur Verfügung: Der Basisindikatoransatz, der Standardansatz und ambitionierte Messansätze. Vor allem von international tätigen Banken wird verlangt, fortgeschrittene Systeme zur Risikomessung zu verwenden. Es ist möglich, eine Splittung der Methoden vorzunehmen. Das heißt, dass für Aktivitäten der Basisindikatoransatz verwendet werden

²³ Bundeskanzleramt Österreich Rechtsinformationssystem (2007a)

²⁴ Bundeskanzleramt Österreich Rechtsinformationssystem (2007a)

²⁵ Vgl. Haeseler/Greßl (2007), S. 5

²⁶ Vgl. o.V., Deutsche Bundesbank (2007b)

kann, für andere Aktivitäten der Standardansatz und für andere Teilbereiche ein ambitionierter Messansatz.²⁷

3.2.2 Die zweite Säule – Bankaufsichtliche Überprüfung

Durch die Einführung von BASEL II werden die Aufsichtsbehörden mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Die nationalen Aufsichtsbehörden müssen die exakte Einhaltung der Eigenmittelausstattung sicherstellen. Hierzu wurden vier Grundsätze formuliert, die sowohl an Banken als auch Aufsichtsbehörden adressiert sind:

Grundsatz 1: Banken sollen Verfahren etablieren, die es ihnen erlauben, die Eigenkapitalausstattung im Vergleich zu ihrem Risikoprofil zu evaluieren. Weiters sollen Strategien zur Eigenkapitalerhaltung festgelegt werden.

Grundsatz 2: Aufsichtsbehörden sollen die internen Verfahren und Strategien beurteilen und entsprechende Maßnahmen ergreifen, wenn die Behörde mit den bankinternen Verfahren nicht einverstanden ist.

Grundsatz 3: Die Banken sollten über eine höhere Eigenkapitalausstattung verfügen, als dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Aufsichtsbehörde soll die Möglichkeit haben, eine höhere als die Mindestkapitalanforderung zu verlangen.

Grundsatz 4: Die Aufsichtsbehörden sollen frühzeitig eingreifen, wenn die Eigenkapitalanforderungen nicht erfüllt werden.²⁸

Es muß betont werden, dass vor allem das Management der Bank gefordert ist, die adäquaten Maßnahmen zur Erfüllung der Eigenkapitalanforderungen festzulegen. Die bankinterne Revision ist verantwortlich zu prüfen, ob das Management die richtigen Maßnahmen setzt. Diese internen Verfahren werden in weiterer Folge von der jeweiligen Aufsichtsbehörde geprüft.²⁹

3.2.3 Die dritte Säule- Marktdisziplin

Die dritte Säule soll die beiden ersten ergänzen und helfen eine Stärkung der Marktdisziplin zu erreichen. Das soll durch ausgeweitete Offenlegungsvorschriften für Banken erreicht werden. Das Ziel ist die Erhöhung der Transparenz für die Marktteilnehmer hinsichtlich Eigenkapitalausstattung, Risikoprofil und Risikomessverfahren. Im § 26 Abs 1 BWG sind die Offenlegungspflichten geregelt. Grundsätzlich verlangt der Gesetzgeber eine jährliche Veröf-

²⁷ Vgl. o.V., Deutsche Bundesbank (2007b)

²⁸ Vgl. o.V., Deutsche Bundesbank (2007b)

²⁹ Vgl. Haeseler/Greßl (2007), S. 14

Veröffentlichung von Informationen über die Organisationsstruktur, das Risikomanagement und die Risikokapitalsituation. Alle Informationen haben im selben Medium veröffentlicht zu werden. Dieses muß allgemein zugänglich sein. Auch eine häufigere Veröffentlichung als einmal jährlich sieht der Gesetzgeber vor, wenn dies nach Art und Umfang der Tätigkeit erforderlich sein sollte.³⁰

3.3 Rating unter BASEL II

Wie bereits im Kapitel 3.2.1 erwähnt, kommt dem Rating in der Beurteilung des Kreditrisikos und der damit verbundenen Bestimmung des Eigenmittelerfordernisses besondere Bedeutung zu. Das Wort „Rating“ kommt aus dem Englischen und bedeutet übersetzt „schätzen“ oder „einschätzen“. Diese Übersetzung entspricht genau dem, was bei der Beurteilung des Risikos eines Kreditnehmers passiert. Die Bank versucht, diesen anhand von quantitativen und qualitativen Informationen einer Ratingklasse zuzuordnen. Ziel des Ratingprozesses ist es, eine Aussage über die Ausfallwahrscheinlichkeit des Kreditwerbers zu treffen. Das Rating ordnet demnach jedem Kreditwerber eine bestimmte Ausfallwahrscheinlichkeit zu. Die Frage, die damit beantwortet werden soll, ist: „Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und termingerecht nachkommt?“ Es gibt somit folgenden Zusammenhang zwischen Rating und Ausfallwahrscheinlichkeit: Je höher die Ausfallwahrscheinlichkeit, desto schlechter ist das Rating und umgekehrt. Wird ein Unternehmen mit einem Toprating ausgestattet, so bedeutet dies, dass das Unternehmen genügend Substanz besitzt, längere Krisen überstehen zu können und zahlungsfähig zu bleiben. Ein schlechtes Rating bedeutet, dass das Unternehmen bereits durch kurzfristige Turbulenzen in die Zahlungsunfähigkeit schlittern kann, und damit ein Totalausfall der Forderung droht.³¹

Hinsichtlich der Quelle des Rating lassen sich zwei Grundformen unterscheiden:

*** Externe Ratings**

Externe Ratings werden von unabhängigen Ratingagenturen erstellt. Die bekanntesten Ratingagenturen sind Moody's, Standard & Poor's und Fitch. Da diese Agenturen auf langjährige Erfahrung zurückblicken und entsprechend aussagekräftige Datenbestände aufgebaut haben, genießen sie in der Wirtschaftswelt einen hervorragenden Ruf. Von den Investoren wird ihnen ein hohes Maß an Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit zugeschrieben. Da solche Ratings hohe Kosten verursachen, machen nur große Unternehmungen von ihnen

³⁰ Vgl. Haeseler/Greßl (2007), S. 14 - 15

³¹ Vgl. Haeseler/Greßl (2007), S. 15 - 17

Gebrauch. Meistens jene, die Zugang zum Kapitalmarkt suchen. Wesentlich günstiger sind Ratings und Unternehmensprofile von Gläubigerschutzverbänden, Auskunfteien oder Kreditversicherungen und sind somit auch für kleinere und mittlere Unternehmen erschwinglich.³²

* **Interne Ratings**

Interne Ratings werden von den Banken zur Einschätzung der Bonität des Kreditwerbers selbst durchgeführt. Diese Art des Rating hat den Vorteil, dass der Kundenbetreuer aus der bestehenden Geschäftsbeziehung heraus den Kunden besser beurteilen kann als eine externe Agentur. Die Bank stützt sich hierbei auf Daten, die dem Kreditinstitut zur Verfügung stehen und genau analysiert werden. Die Bank greift auf quantitative Daten aus dem Jahresabschluss und auf qualitative Daten des Kunden zurück. Quantitative Daten werden in Form von Kennzahlen aus dem Jahresabschluss berücksichtigt. Qualitative Daten sind zB. Managementqualität, Mitarbeiterqualität, Image, Innovationskraft oder Organisationsstruktur. Das quantitative und das qualitative Rating bilden zusammen das Gesamtrating des Kunden. Das Rating dient der Bank in weiterer Folge als Grundlage für die Kreditentscheidung und die Konditionierung des Kunden.³³

In BASEL II stehen den Banken grundsätzlich drei Messmethoden des Kreditrisikos zur Verfügung, die auf die zuvor besprochenen Ratingverfahren Bedacht nehmen.

3.3.1 Der Standardansatz

Der Standardansatz entspricht grundsätzlich dem System BASEL I erweitert um die individuelle Bonitätsbeurteilung des Kreditnehmers. Der Ansatz sieht eine Eigenkapitalunterlegung von 8 % des jeweiligen Kreditbetrages vor. Die Risikogewichtung wird anhand externer Ratings von unabhängigen Ratingagenturen vorgenommen. Wie bereits oben erwähnt, können das international tätige Agenturen, wie Moody's oder Standard and Poor's, sein. Aber auch private Ratingagenturen, (Export-)Kreditversicherungen oder Gläubigerschutzverbände können als Lieferanten herangezogen werden. Wichtig ist, dass das Rating von der jeweiligen Aufsichtsbehörde genehmigt wurde. Die folgende Tabelle zeigt die erforderliche Eigenkapitalunterlegung nach Schuldnern auf Basis unterschiedlicher Ratingeinstufungen. Für die Einstufungen wird das Ratingsystem von Standard & Poor's verwendet. Die Ratingklassen werden durch Buchstabenkombinationen gekennzeichnet.³⁴

³² Vgl. Bruckner/Masopust/Schmoll (2003), S. 28

³³ Vgl. Bruckner/Masopust/Schmoll (2003), S. 28

³⁴ Vgl. Haeseler/Greßl (2007), S. 6

Rating	Risikogewichtung bei Kredit an			
	Staaten	Banken		Unternehmer
		Option 1	Option 2	
AAA bis AA-	0 %	20 %	20 %	20 %
A+ bis A-	20 %	50 %	50 %	50 %
BBB+ bis BBB-	50 %	100 %	50 %	100 %
BB+ bis BB-	100 %	100 %	100 %	100 %
B+ bis B-	100 %	100 %	100 %	150 %
Schlechter B-	150 %	150 %	150 %	150 %
Ohne Rating	100 %	100 %	50 %	100 %

Tabelle 4: Risikogewichtung im Standardansatz nach Basel II

Quelle: Haeseler, Herbert R./Greßl, Franz (2007): Leasing und Factoring, Wien, 2007, S. 6, (leicht modifiziert)

Aus der Tabelle ist also ersichtlich, wieviel Prozent der Basis von 8 % als Eigenmittel von der Bank für die Vergabe von Krediten an verschiedene Kategorien von Kreditnehmern zu halten sind. Erklärungsbedürftig sind die beiden möglichen Optionen, wenn der Kreditnehmer eine Bank ist. Option 1 bedeutet, dass für die Risikogewichtung das Rating des Sitzstaates ausschlaggebend ist. Bei der Option 2 wird das externe Rating der Bank für die Eigenkapitalunterlegung herangezogen. Vergibt also die XY-Bank einen Kredit i.d.H.v. 100.000,- Euro an die ABC-Bank (Rating A+) mit Sitz in der ZZ-Republik (Rating BB-) so ergibt sich folgende Unterlegungsverpflichtung:

Option 1: $100.000,- \times 8 \% \times 100 \% = 8.000,-$ Euro

Option 2: $100.000,- \times 8 \% \times 50 \% = 4.000,-$ Euro

Vergleicht man die Vorschriften des Standardansatzes mit jenen, die unter BASEL I gegolten haben, so gibt es unter BASEL II keine großartigen Änderungen. Bemerkenswert ist aber, dass die Kreditnehmer ohne Rating gegenüber Kreditnehmern mit einem Rating schlechter als B- bevorzugt werden. So müssen für einen Unternehmer, der schlechter als B- geratet ist, 150 % der Kreditsumme unterlegt werden. Während für ein Unternehmen ohne Rating eine Unterlegung mit 100 % ausreicht.³⁵

³⁵ Vgl. Haeseler/Greßl (2007), S. 7

In der Praxis werden externe Ratings nur beschränkt nachgefragt, weil sie sehr teuer sind. Kleine und mittlere Betriebe, sog. KMUs, werden daher auch in Zukunft intern geratet.³⁶

3.3.2 Der IRB-Ansatz (Internal Rating Based Approach)

Mit Bewilligung der FMA können Kreditinstitute auch bankinterne Ratingverfahren zur Kreditrisikomessung verwenden. Die Banken haben also die Möglichkeit die Risikogewichte mit eigenen Ratingverfahren zu bestimmen. Daraus werden dann die notwendigen Eigenmittelanforderungen für Kredite errechnet.

Verwendet eine Bank den IRB-Ansatz, so sind die Ausleihungen gemäß § 22b Abs 2 BWG bestimmten Forderungsklassen zuzuordnen. Die Methoden der Zuordnung müssen nachvollziehbar und schlüssig sein. Folgende Forderungsklassen werden unterschieden:

1. Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken
2. Forderungen an Institute
3. Forderungen an Unternehmen
4. Retail-Forderungen; darunter fallen natürliche Personen oder Personengruppen oder KMUs
5. Beteiligungen
6. Verbriefungspositionen
7. Sonstige Aktiva

Im Rahmen des IRB-Ansatzes müssen Banken die im § 22b Abs 4 BWG vorgeschriebenen Parameter berücksichtigen. Die Parameter werden in den Ziffern 1 bis 5 taxativ aufgezählt:

Ziffer 1: Ausfallswahrscheinlichkeit (Probability of Default; PD); für die Berechnung der Ausfallswahrscheinlichkeit werden interne Ausfallsdaten und statistische Ausfallsmodelle benutzt.

Ziffer 2: Verlustquote (Loss Given Default, LGD); dieser Parameter wird in Prozent angegeben und setzt die Höhe des wirtschaftlichen Verlustes zum Zeitpunkt des Ausfalls zur Ursprungsforderung ins Verhältnis.

Ziffer 3: Restlaufzeit (Maturity, M); das ist die Restlaufzeit einer ausstehenden Forderung

Ziffer 4: Umrechnungsfaktor (Conversion Factor, CF); dieser Faktor gibt das Verhältnis zwischen demjenigen Teil des derzeit nicht in Anspruch genommenen Teils einer zugesagten Kreditlinie an, der bei Ausfall in Anspruch genommen und ausstehen wird, zum gesamten

³⁶ Vgl., Bruckner/Masopust/Schmoll (2003), S. 20

derzeit nicht in Anspruch genommen Teil dieser Kreditlinie, wobei sich der Umfang der Kreditlinie nach dem mitgeteilten Rahmen bestimmt.

Ziffer 5: Forderungsbeträge bei Ausfall (Exposure at Default, EAD); das ist jener Betrag, der nach Abzug der eingebrachten Sicherheiten ausfällt.

Damit die FMA die Einführung des IRB-Ansatzes genehmigt, muß die Bank die notwendigen Voraussetzungen schaffen, um den Anforderungen des Ansatzes gerecht zu werden. So müssen Datenbanken aufgebaut werden, damit die notwendigen Parameter gemessen werden können. Das Gesetz sieht hier eine mindestens dreijährige Verwendung der Ratingsysteme und der Methoden zur Schätzung der Verlustquote. Eine eigene Organisationseinheit muss mit der Zuständigkeit für die verwendeten Ratingsysteme betraut werden. Die Ratingsysteme müssen genau dokumentiert und ständig angepasst werden.

Der Aufbau dieser Systeme kostet den Banken sehr viel Geld. Sie verfolgen damit aber das Ziel, dass langfristig weniger Eigenkapital gebunden wird als beim Standardansatz. Somit steigt die Qualität der Risikomessung, und das wird die Konkurrenzfähigkeit der Banken im Kreditsektor stark beeinflussen. Der Grund liegt darin, dass die Bank mit dem gebundenen Eigenkapital nicht arbeiten kann. Sinkt also der Bedarf an Eigenmitteln, die unterlegt werden müssen, so können sich Banken günstiger refinanzieren.³⁷

3.3.3 Der Fortgeschrittene IRB-Ansatz (Advanced Approach)

Beim IRB-Basisansatz wird nur der Parameter PD von der Bank selbst berechnet. Alle anderen Parameter (LGD, M, EAD, CF) werden vom Regelwerk vorgegeben. Beim Fortgeschrittenen IRB-Ansatz müssen alle fünf Parameter von der Bank selbst berechnet werden.³⁸

3.3.4 Die Beurteilung von Sicherheiten

Sicherheiten senken das Kreditrisiko. Im Rahmen von BASEL II werden Risiko mindernde Maßnahmen noch stärker anerkannt als unter BASEL I. Je fortschrittlicher der Ansatz zur Kreditrisikomessung ist, umso mehr Sicherheiten werden anerkannt. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anerkennung im jeweiligen Ansatz:

³⁷ Vgl. Haeseler/Greßl (2007), S. 7 - 9

³⁸ Vgl. o.V., Österreichische Finanzmarktaufsicht (2007a)

	Standardansatz	IRB-Basis	IRB-Fortgeschritten
Finanzielle Sicherheiten (handelbar mit hoher Liquidität)	Ja	Ja	Ja
Immobiliensicherheiten (Wohn- bzw. Gewerbeimmobilien)	Ja	Ja	Ja
Sonstige Sicherheiten (Pfandrechte außer Grundpfandrechte, sonstige marktgängige Sicherheiten)	Nein	Ja	ja
Abtretung von bestimmten Forderungen	Nein	Ja	Ja
Restliche (institutsspezifische) Sicherheiten	Nein	Nein	Ja
On Balance Netting Vereinbarungen für Bilanzpositionen	Ja	Ja	Ja
Unbedingte Garantien / Kreditderivate (incl. Abgetretener Lebensversicherungen, Einlagen bei Drittbanken)	Ja	Ja	Ja
Bestimmte bedingte Garantien	Nein	Nein	Ja

Tabelle 5: Basel II: Sicherheiten zur Kreditrisikominimierung

Quelle: Haeseler/Greßl (2007), S. 10

3.3.5 Spezielle Regelungen für KMUs

Da sich unter den kleinen und mittleren Betrieben die Sorge breit machte, dass durch die Einführung von BASEL II die Kreditaufnahme beträchtlich teurer würde, reagierte der Baseler Ausschuss im Juli 2002 und unterteilte das Segment der Unternehmen neu. Das Ergebnis ist eine Erleichterung bei der Eigenkapitalunterlegung. Die neu definierten Klassen lauten:

1. **Großunternehmer** mit einer Bilanzsumme oder einem Jahresumsatz größer 500 Mio Euro
2. **Unternehmen (Corporates)** mit einem Umsatz größer 50 Mio Euro
3. **KMUs (SMEs)** mit einem maximalen Jahresumsatz von 50 Mio Euro
4. **Kleinunternehmer (Retail Business)** mit einem maximalen Jahresumsatz von 15 Mio Euro und einem maximalen Obligo von 1 Mio Euro bei einer Bank oder Bankengruppe

Die Erleichterung bei der Eigenmittelunterlegung betrifft die beiden letzten Gruppen. Bei KMUs werden die Unterlegungserfordernisse um bis zu 20 % gesenkt. Im Bereich des Retail Business sogar bis zu 25 %. Dadurch muß die Bank weniger Eigenmittel halten und kann daher Kredite bei gleicher Risikosituation billiger vergeben.³⁹

4 BASEL II im Leasinggeschäft

In diesem Abschnitt werden die Abschnitte Leasing und BASEL II miteinander verbunden. Es wird die Frage geklärt, ob BASEL II für Leasinggesellschaften gilt, und welche speziellen Regelungen damit verbunden sind. Schließlich werden die Auswirkungen auf die Leasingbranche erläutert.

4.1 Rechtliche Grundlagen

Das Leasinggeschäft ist im Österreichischen Recht nicht gesondert geregelt. Im BWG findet man den Begriff Leasing im § 1 Abs 2 Z 1 BWG. Darin wird das Leasinggeschäft als das Geschäft von Finanzinstituten definiert. Das Mindesteigenmittelerfordernis ist im § 22 BWG geregelt. Darin wird ausdrücklich von Kreditinstituten und Kreditinstitutsgruppen gesprochen. Leasinggesellschaften gehören aber den Finanzinstituten an. Aus diesem Zusammenhang läßt sich also noch nicht beantworten, ob BASEL II auch für Leasinggesellschaften gilt. Dafür muss ein weiterer Paragraph herangezogen werden. Im § 30 BWG wird die sog. Kreditinstitutsgruppe definiert. Demnach liegt eine Kreditinstitutsgruppe vor, wenn ein Kreditinstitut beispielsweise an einem Finanzinstitut (Leasinggesellschaft) mehrheitlich mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Aus den bisher festgestellten Fakten läßt sich folgendes formulieren:

BASEL II findet für Leasinggesellschaften dann Anwendung, wenn die Leasinggesellschaft einer Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG angehört, oder wenn ein Kreditinstitut das Leasinggeschäft im Rahmen des Kreditgeschäftes laut § 1 Abs 1 Z 3 BWG betreibt.⁴⁰

Diese Leasinggesellschaften müssen ihr Mindesteigenmittelerfordernis so berechnen, wie in der Solvabilitätsverordnung (SolvaVO) geregelt. Die Verordnung der FMA wurde am 09.10.2006 im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich veröffentlicht.⁴¹

³⁹ Vgl. Haeseler/Greßl (2007), S. 11

⁴⁰ Vgl. Quantschnigg et al. (2003), S. 237 - 244

⁴¹ Vgl. o.V., Österreichische Finanzmarktaufsicht (2007b)

Die folgende Darstellung soll die notwendige Unterscheidung verdeutlichen:

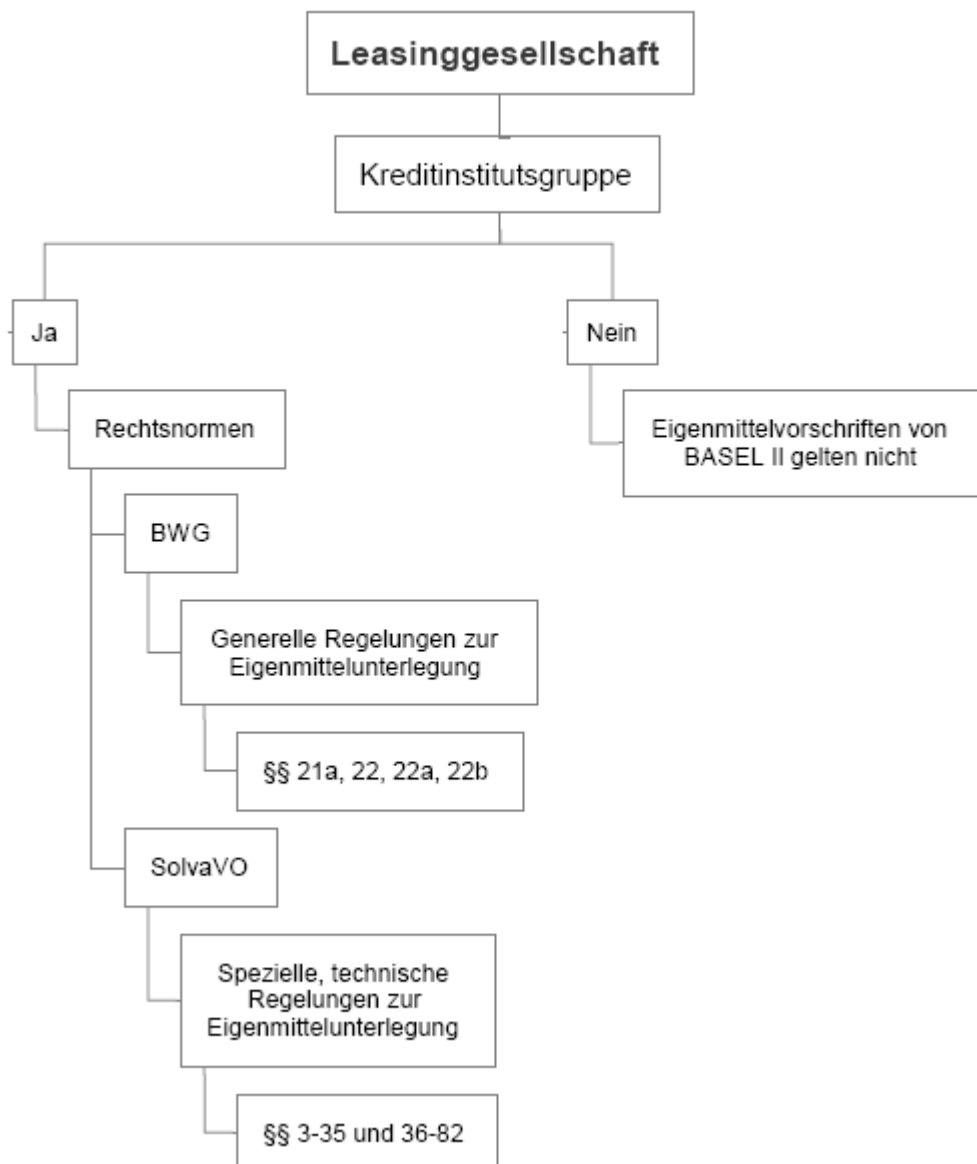


Abbildung 3: Unterscheidung von Leasinggesellschaften hinsichtlich BASEL II

Quelle: Eigene Darstellung

Wieviele Leasinggesellschaften in Österreich keiner Kreditinstitutsgruppe angehören läßt sich ohne die genaue Kenntnis der Gesellschafterstruktur nicht feststellen. Die Marktführer wie zB. die Raiffeisen Leasing, die Bank Austria Creditanstalt Leasing, die Immorent und die BAWAG P.S.K. Leasing gehören einer Kreditinstitutsgruppe an und unterliegen daher den Vorschriften von BASEL II.

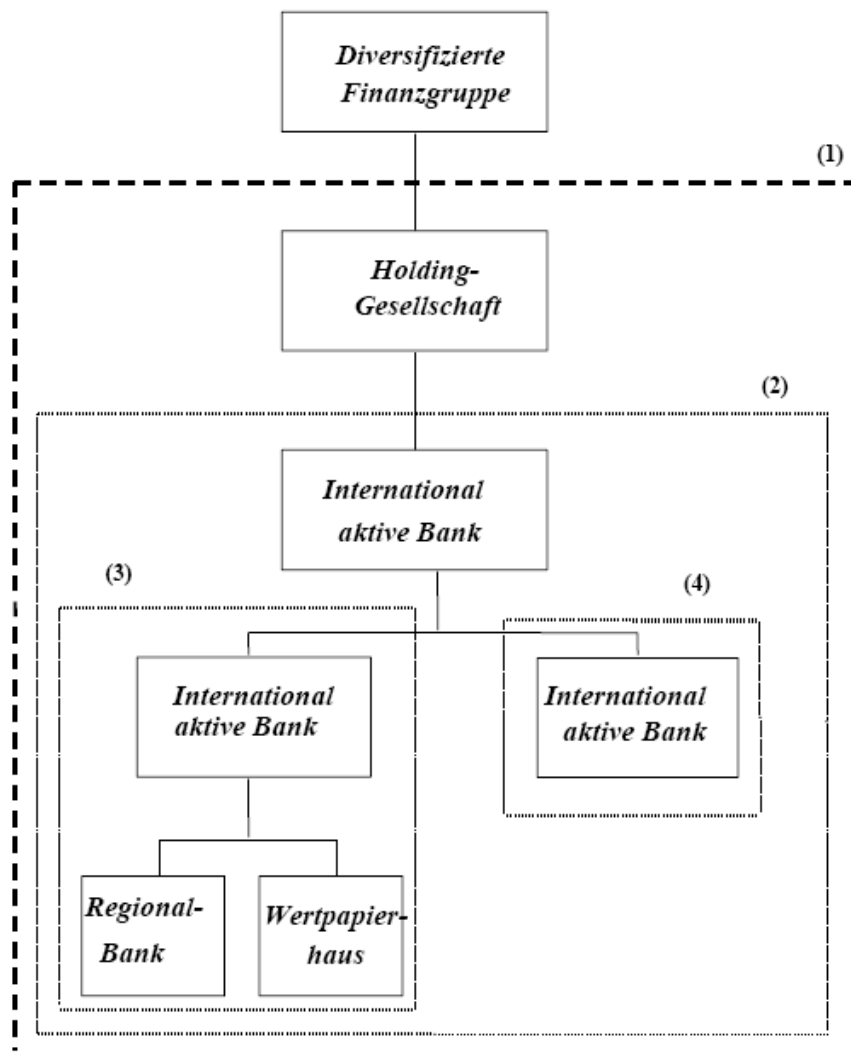
4.2 Besonderheiten für Leasinggesellschaften

Wie bereits im Kapitel 4.1 erläutert, ist eine Unterscheidung zu treffen, ob eine Leasinggesellschaft einer Kreditinstitutsgruppe angehört, oder nicht. Für erstere gelten die

Solvabilitätsvorschriften nach BWG und SolvaVO nicht. Für sie spielt BASEL II nur soweit eine Rolle, als sich auch diese Leasinggesellschaften refinanzieren müssen. Sie werden daher auch geratet werden, und dieses Rating ist ausschlaggebend zu welchen Konditionen eine Refinanzierung am Markt möglich sein wird. Daher kommen auch diese Leasinggesellschaften nicht um den Aufbau eines Risikomanagements herum. In weiterer Folge werden nur mehr Leasinggesellschaften betrachtet, die einer Kreditinstitutsgruppe angehören.

Für Leasinggesellschaften, die einer Kreditinstitutsgruppe nach § 30 BWG angehören, gilt BASEL II in vollem Umfang. Bei der Betrachtung dieses Umstandes darf man nicht vergessen, dass bereits BASEL I für diese Art von Leasinggesellschaften gegolten hat. Die folgende Grafik zeigt den Anwendungsbereich der neuen Baseler Rahmenvereinbarung. Die Eigenkapitalvorschriften gelten auch noch auf der untersten Ebene. Dort könnte beispielsweise eine Leasinggesellschaft stehen.

Veranschaulichung des Anwendungsbereichs der überarbeiteten Rahmenvereinbarung



(1): Grenze einer überwiegend Bankgeschäfte betreibenden Gruppe. Die Rahmenvereinbarung wird auf dieser Ebene auf konsolidierter Basis angewandt, d. h. bis zur Ebene der Holdinggesellschaft (vgl. Tz. 2 dieses Abschnitts).

(2), (3) und (4): Die Eigenkapitalvereinbarung gilt auch auf den unteren Ebenen auf konsolidierter Basis für alle international tätigen Banken.

Abbildung 4: Anwendungsbereich von BASEL II

Quelle: o.V., Deutsche Bundesbank (2007b)

4.2.1 Die Eigenkapitalunterlegung von Leasinggesellschaften

Wie im Bankwesengesetz und in der Solvabilitätsverordnung geregelt, müssen auch Leasinggesellschaften für die notwendige Eigenkapitalunterlegung zur Abfederung der Risiken, die in der ersten Säule angesiedelt sind, sorgen.

Grundsätzlich nimmt das Leasinggeschäft keine Sonderstellung bei der Beurteilung der notwendigen Eigenmittelunterlegung ein. Leasinggesellschaften haben wie Banken, die Kredite vergeben, Forderungen gegen Leasingnehmer. Bei der Beurteilung des Kreditrisikos haben natürlich auch die Leasinggesellschaften die Auswahlmöglichkeit zwischen den drei verschiedenen Ansätzen:

- * Standardansatz
- * IRB-Basisansatz
- * IRB-Fortgeschrittener Ansatz

Wobei diese Wahlmöglichkeit in Wirklichkeit nicht besteht, denn die Leasinggesellschaften, die einer Kreditinstitutsgruppe zugeordnet sind, werden zwangsläufig den Ansatz der Bank wählen. Welche Bank welchen Ansatz wählt, wird die Zukunft zeigen. Sämtliche Bankinstitute in Österreich versuchen bereits seit Jahren Datenreihen aufzubereiten, damit möglichst rasch auf zumindest den IRB-Basisansatz und in weiterer Folge auf den Fortgeschrittenen IRB-Ansatz umgestiegen werden kann⁴².

4.2.1.1 Der Standardansatz

Der Standardansatz wird im § 22a BWG und in den §§ 3 – 35 SolvaVO geregelt. Die Mindesteigenmittelunterlegung folgt BASEL I und beträgt 8 % der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage errechnet sich aus dem Forderungswert, der mit dem zugeordneten Risikogewicht multipliziert wird. Im Standardansatz sind sämtliche Gewichte vom Gesetzgeber genau vorgegeben. Für Leasinggesellschaften besteht praktisch kein Unterschied zu Banken. Spezielle Regelungen finden sich für Immobilien-Leasing-Verträge. Dabei wird zwischen Wohnimmobilien und gewerblichen Immobilien unterschieden. Die Regelungen finden sich im § 14 Abs 2 - 4 SolvaVO und im § 15 Abs 2 und Abs 4 SolvaVO. Bei Wohnimmobilien wird die Leasingforderung nur mit 35 %, bei gewerblichen Immobilien nur mit 50 % gewichtet.

⁴² Vgl. Haeseler/Greßl (2007), S. 14

4.2.1.2 Der IRB-Ansatz

Die Verwendung des IRB-Ansatzes bedarf der Genehmigung durch die FMA. Das Genehmigungsverfahren ist im § 21a BWG geregelt. Weitere Rechtsgrundlagen für die Anwendung dieses Ansatzes finden sich einerseits im § 22b BWG und in den §§ 36 – 82 SolvaVO. Die Vorgehensweise ist ähnlich wie beim Standardansatz. Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der notwendigen Eigenmittel wird aus dem Forderungswert multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor aus den Risikoparametern (PD, EAD, LGD, M) errechnet. Im IRB-Basisansatz findet sich auch eine Definition für die Berechnung des Forderungswertes von Leasingforderungen. Die Berechnung ist im § 65 Abs 4 SolvaVO geregelt und lautet wie folgt:

„Bei Leasingforderungen entspricht der Forderungswert den abgezinsten Mindestleasingzahlungen. Mindestleasingzahlungen sind Zahlungen über den Leasingzeitraum, zu denen der Leasingnehmer verpflichtet wird oder verpflichtet werden kann und jegliche günstige Kaufoption. Jeglicher garantierter Restwert, der die Anforderungen an Sicherungsgeber gemäß § 96 sowie die Anforderungen gemäß den §§ 111 bis 115 erfüllt, ist in die Mindestleasingzahlungen mit einzubeziehen.“⁴³

Für die Berücksichtigung des Restwertes sieht der § 78 Abs 2 SolvaVO folgende Berechnungsweise vor:

Beim Restwert eines Leasingobjekts ist der gewichtete Forderungsbetrag wie folgt zu berechnen, wobei die Forderung für jedes Jahr zu berücksichtigen ist:

$$\boxed{\text{gewichteter Forderungsbetrag} = 1/t \times \text{Forderungswert}}$$

tAnzahl der Jahre der Leasingvertragsrestlaufzeit.⁴⁴

Im IRB-Ansatz wird auch von Leasinggesellschaften nur der Parameter PD selbst geschätzt. Alle anderen Parameter werden von der FMA vorgegeben.

4.2.1.3 Der Fortgeschrittene IRB-Ansatz

Im Fortgeschrittenen IRB-Ansatz werden die Parameter PD, LGD, EAD selbst geschätzt. Der Parameter M wird nach fixen Formeln, die im § 70 SolvaVO geregelt sind, berechnet.

⁴³ Bundeskanzleramt Österreich Rechtsinformationssystem (2007b)

⁴⁴ Bundeskanzleramt Österreich Rechtsinformationssystem (2007b)

4.2.1.4 Beispielhafter Vergleich zwischen den Ansätzen

Ein abschließendes Beispiel soll den Unterschied zwischen BASEL I und BASEL II verdeutlichen.

Ausgangspunkt ist ein Leasinggeschäft, das jeweils mit einem Unternehmen XY abgeschlossen wird. Die verwendeten Ratingkategorien basieren auf Standard & Poor's bzw. auf eine individuelle Ratingkategorisierung der Kreditinstitutsgruppe, der auch die Leasinggesellschaft angehört. Beim Leasingobjekt handelt es sich um eine Fertigungsmaschine mit einem Anschaffungswert von 1,5 Mio Euro.

Leasing	Rating des Unternehmens	Gewichtung	Prozentsatz der Unterlegung	Unterlegung in % des Obligos	Unterlegung in Euro
1,5 Mio					
	AAA bis AA-	100 %	8 %	8 %	120.000,--
	A+ bis A-	100 %	8 %	8 %	120.000,--
	BBB+ bis BBB-	100 %	8 %	8 %	120.000,--
	BB+ bis BB-	100 %	8 %	8 %	120.000,--
	B+ bis B-	100 %	8 %	8 %	120.000,--
	Schlechter B-	100 %	8 %	8 %	120.000,--
	Ohne Rating	100 %	8 %	8 %	120.000,--

Tabelle 6: Leasingbeispiel zur Unterlegung nach BASEL I

Quelle: In Anlehnung an Haeseler/Greßl (2007), S. 13

Beim Ansatz nach BASEL I sieht man, dass das Rating des Unternehmens keinerlei Einfluß auf die Höhe der zu unterlegenden Eigenmittel hat.

Leasing	Rating des Unternehmens	Gewichtung	Prozentsatz der Unterlegung	Unterlegung in % des Obligos	Unterlegung in Euro
1,5 Mio					
	AAA bis AA-	20 %	8 %	1,6 %	24.000,--
	A+ bis A-	50 %	8 %	4 %	60.000,--
	BBB+ bis BBB-	100 %	8 %	8 %	120.000,--
	BB+ bis BB-	100 %	8 %	8 %	120.000,--
	B+ bis B-	150 %	8 %	12 %	180.000,--
	Schlechter B-	150 %	8 %	12 %	180.000,--
	Ohne Rating	100 %	8 %	8 %	120.000,--

Tabelle 7: Leasingbeispiel zur Unterlegung nach BASEL II - Standardansatz

Quelle: In Anlehnung an Haeseler/Greßl (2007), S. 13

Beim Standardansatz nach BASEL II sieht man deutlich die Differenzierung nach Ratingkategorien. Existiert allerdings kein externes Rating für das Unternehmen, so ergibt sich kein Unterschied zum Ansatz nach BASEL I.

Leasing	Rating des Unternehmens	Gewichtung	Prozentsatz der Unterlegung	Unterlegung in % des Obligos	Unterlegung in Euro
1,5 Mio					
	A++ bis A+	11 %	8 %	0,88 %	13.200,--
	B++ bis B+	25 %	8 %	2,00 %	30.000,--
	B bis B-	46 %	8 %	3,68 %	55200,--
	B--	100 %	8 %	8,00 %	120.000,--
	C	130 %	8 %	10,40 %	156.000,--
	D	280 %	8 %	22,40 %	336.000,--
	E	450 %	8 %	36 %	540.000,--

Tabelle 8: Leasingbeispiel zur Unterlegung nach BASEL II – IRB-Ansatz

Quelle: In Anlehnung an Haeseler/Greßl (2007), S. 13

Beim IRB-Ansatz ergeben sich die Ratingkategorien aufgrund des internen, von der FMA genehmigten Ratingsystems. Die Gewichtungsprozentsätze ergeben sich aus den bankinternen Daten, die über Jahre hinweg aufgebaut wurden. Die Berechnungsmethoden sind von der FMA zu genehmigen.

4.3 Auswirkungen auf die Leasingbranche

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Diskussion über die genauen Auswirkungen von BASEL II auf die Leasingbranche nachwievor im Gange ist. Der Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften (VÖL) vertritt in diesem Zusammenhang die Österreichische Leasingbranche und versucht im Interesse der Leasingwirtschaft die negativen Auswirkungen möglichst gering zu halten. In Zusammenarbeit mit der FMA werden noch einige Unsicherheiten, die sich aus der Umsetzung von BASEL II ergeben, geklärt werden müssen.

Leasinggesellschaften, die einer Kreditinstitutsgruppe angehören, mußten ja bereits unter BASEL I das eingegangene Kreditrisiko mit Eigenkapital unterlegen. Da BASEL II auf die Bonität des Schuldners besonders abstellt, liegt darin auch die Chance für die Leasingwirtschaft. Ziel wird es sein, möglichst wenig Eigenkapital unterlegen zu müssen, denn die Unterlegung bindet Kapital. Daher werden die Leasinggesellschaften versuchen, möglichst bald auf den IRB-Ansatz zu wechseln, denn nur in diesem Ansatz ist es möglich eigene Ratingkategorisierungen vorzunehmen und die Risikoparameter selbst zu berechnen. Deshalb

wird fieberhaft an der Aufbereitung der Datenhistorien gearbeitet. Somit wird erreicht, dass die Eigenmittelunterlegung genau mit dem Risikoprofil des eigenen Portefeuilles konform geht. Das heißt natürlich auch, dass Leasinggesellschaften dazu gezwungen sind, ein entsprechendes Risikomanagement aufzubauen und die Entscheidungsstrukturen im Unternehmen so zu gestalten, dass kein unnötiges Risiko in Form von schlechten Bonitäten in das Portefeuille kommt. Die Zielgruppe der KMUs wird für Leasinggesellschaften wichtiger werden. Vor allem jene, bei denen sich das Potential bis 1,0 Mio Obligo in der Kreditinstitutsgruppe ausschöpfen läßt. Der Vorteil liegt darin, dass diese Kunden dem Retail-Business zugeordnet werden und dafür weniger Eigenmittel unterlegt werden müssen⁴⁵.

Leasinggesellschaften haben im Bereich der Objektverwertung im Laufe der Zeit besondere Kompetenzen aufgebaut⁴⁶. Bei Leasingverträgen ist üblicherweise die Leasinggesellschaft Eigentümerin des Leasingobjektes. Das Leasingobjekt dient mit als Sicherheit im Fall der Insolvenz des Leasingnehmers. Immobilien-Leasinggeschäfte finden bereits im Standardansatz in der Weise Berücksichtigung, dass für diese Art von Leasingfinanzierungen unter bestimmten Umständen geringere Eigenmittel unterlegt werden müssen. Im Sinne einer weiteren Kreditrisikominderung wird der bereits oben erwähnte Umstieg auf den IRB-Ansatz für Leasinggesellschaften von großer Bedeutung sein, da in diesem Ansatz das Leasingobjekt, dh neben den Immobilien auch die sonstigen Sachsicherheiten wie Kraftfahrzeuge, Schiffe, Flugzeuge, Eisenbahnzüge, Maschinen usw. unter vorgegebenen Bedingungen als Sicherheiten anerkannt werden⁴⁷.

Im Zusammenspiel all dieser Faktoren stand und steht die Österreichische Leasingwirtschaft vor einer Vielzahl von Herausforderungen, die im Umfeld von BASEL II bewältigt werden müssen.

⁴⁵ Vgl. Haeseler/Greßl (2007), S. 132

⁴⁶ Vgl. Hartmann-Wendels (2003), S. 10

⁴⁷ Vgl. Schütz (2007), S. 43

5 Schlusswort

In dieser Bachelorarbeit wurden zwei große Themenbereiche miteinander verbunden. Der erste Teil der Arbeit war dem Themenbereich Leasing gewidmet. Der zweite Teil widmete sich dem Themenbereich BASEL II. Diese beiden Teile wurden schließlich im dritten Teil miteinander verbunden. So wurde die Frage geklärt, dass BASEL II in jedem Fall Auswirkungen auf die Österreichische Leasingwirtschaft hat. Egal ob es sich um eine Leasinggesellschaft mit oder ohne Kreditinstitutszugehörigkeit handelt. Die Auswirkungen stellen sich nur unterschiedlich dar. Genauer betrachtet wurden im Rahmen dieser Arbeit nur die Leasingunternehmen, die einer Kreditinstitutsgruppe angehören. Leasinggesellschaften werden nicht darum herumkommen, ein funktionierendes Risikomanagement aufzubauen. Damit verbunden ist die Aufbereitung von Datenhistorien, damit ein Umstieg auf den IRB-Ansatz möglichst rasch vollzogen werden kann. Auf diese Art kann langfristig Eigenkapital gespart werden, weil Leasinggesellschaften auf die eigene individuelle Risikostruktur fokussieren und so die Risikosteuerung besser im Griff haben.

Weiters wurde festgestellt, dass zahlreiche Unsicherheiten, die im Augenblick im Zusammenhang mit der Umsetzung von BASEL II bestehen, in der aufsichtlichen Praxis und in der Interaktion zwischen den Leasinggesellschaften bzw. dem VÖL als Interessensvertretung und der FMA gelöst werden. Die Rahmenbedingungen wurden in den Gesetzen normiert. Die Praxis wird zeigen, wieviel Spielraum in den Normen verborgen ist.

Schließlich muß festgehalten werden, dass Leasing auch in Zukunft eine attraktive Finanzierungsform für Unternehmen und Private sein wird. Leasing wird sich genauso weiterentwickeln wie andere Finanzierungsformen auch und sein Innovationspotential im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nutzen.

Literaturverzeichnis

- Bruckner, Bernulf/Masopust, Herbert/Schmoll, Anton (2003):** Basel II – Wie Sie Ihr Unternehmen auf ein erfolgreiches Rating vorbereiten, Wien, 2003
- Haeseler, Herbert R./Greßl, Franz (2007):** Leasing und Factoring – Attraktive Finanzierungsformen im Lichte von Basel II, Wien, 2007
- Hartmann-Wendels/Thomas (2003):** Basel II – Auswirkungen auf Banken und Nichtbanken, in: Leasing Wissenschaft & Praxis 2003, S. 10
- o.V.:** Bank for International Settlements (2007): <http://www.bis.org/bcbs/index.htm>, [08.07.2007]
- o.V.:** Bundeskanzleramt Österreich Rechtsinformationssystem (2007a): <http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/>, [08.07.2007]
- o.V.:** Bundeskanzleramt Österreich Rechtsinformationssystem (2007b): http://ris1.bka.gv.at/authentic/findbqbl.aspx?name=entwurf&format=html&docid=COO_2026_100_2_297501, [10.07.2007]
- o.V.:** Deutsche Bundesbank (2007a): http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/eigenkapitalempfehlung_de.pdf, S. 1, [08.07.2007]
- o.V.:** Deutsche Bundesbank (2007b): Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderung, http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/eigenkapitalempfehlung_de.pdf, [08.07.2007]
- o.V.:** Europäischer Leasingverband (2007a): http://www.leaseurope.org/pages/Leasing/What_is_leasing/Leasing_What.asp, [02.07.2007]
- o.V.:** Europäischer Leasingverband (2007b): <http://www.leaseurope.org/pages/Statistic/Leaseurope%20Market%202005.pdf>, [03.07.2007]
- o.V.:** Österreichische Finanzmarktaufsicht (2007a): <http://www.fma.gv.at/cms/basel2/DE/einzel.html?channel=CH0273>, [09.07.2007]
- o.V.:** Österreichische Finanzmarktaufsicht (2007b): Solvabilitätsverordnung, http://www.fma.gv.at/cms/basel2//attachments/1/7/2/CH0335/CMS1161621943124/so_lvav_bqbl_ii_nr_374_2006.pdf, [09.07.2007]

- o.V.: Österreichische Nationalbank (2007a): Die Grundlagen von Basel II,
http://www.oenb.at/de/finanzm_stab/basel_II/basisinfo/grundlageninformationen/die_grundlagen_von_basel_ii.jsp, [08.07.2007]
 - o.V.: Österreichische Nationalbank (2007b): Die Entstehungsgeschichte von Basel II,
http://www.oenb.at/de/finanzm_stab/basel_II/basisinfo/entstehungsgeschichte/die_entstehungsgeschichte_von_basel_ii.jsp, [08.07.2007]
 - o.V.: Österreichische Nationalbank (2007c): Die Weiterentwicklung von Basel II,
[http://www.oenb.at/de/finanzm_stab/basel_II/basisinfo/weterentwicklung/die_weiteren twicklung_von_basel_ii.jsp](http://www.oenb.at/de/finanzm_stab/basel_II/basisinfo/weterentwicklung/die_weiteren_twicklung_von_basel_ii.jsp), [08.07.2007]
 - o.V.: Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften (2007a):
<http://www.leasingverband.at/Download/LeasingInOesterreich.pdf>, S. 12,
 [02.07.2007]
 - o.V.: Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften (2007b)
http://www.leasingverband.at/index.php?option=com_content&task=view&id=153&Itemid=187 [03.07.2007]
 - o.V.: Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften (2007c)
http://www.leasingverband.at/index.php?option=com_content&task=view&id=121&Itemid=182, [03.07.2007]
- Quantschnigg, Peter/Jezek, Herbert/Langer, Hans/Pilz, Johann (2003):** Handbuch des Leasing, Frankfurt, 2003
- Röhrenbacher, Hans/Fleischer, Werner (1995):** Leasing versus Kredit eine umfassende betriebswirtschaftliche Analyse, 2. Aufl., Wien, 1995
- Schütz, Oliver (2007):** Expertenforum Basel II im Leasinggeschäft – Leasing aus der Sicht der Finanzmarktaufsicht, Wien, 2007